



Reglement Jokertage

Schule Eglisau

sprachlich und inhaltlich revidiert
von der Schulpflege genehmigt am 25. September 2018



Gestützt auf (Artikel 20, Abs. 7, der Schulgemeindeordnung) erlässt die Schulpflege folgendes Reglement

Gesetzliche Grundlagen bezüglich der Regelung der Jokertage

1. Kantonale Vorschriften

1.1. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

§ 28 Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern

1.2. Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

§ 30 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

- a) Die Gemeinde können bestimmen, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.
- b) bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttage keine Jokertage bezogen werden können.

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

2. Geltungsbereich

2.1. Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.

3. Jokertage - Regelung

- 3.1. Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Sie können tageweise oder zusammenhängend bezogen werden.
- 3.2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.



-
- 3.3. Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.
 - 3.4. An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
 - Besuchsvormittage
 - Klassenlager/Abschlusslager
 - Projektwochen
 - Schnupperwochen (Sek)
 - Schulausflüge/Waldtage
 - Sporttage/Spielmorgen/Osterlauf
 - Rheinschwimmen
 - erster Schultag in einer neuen Klassenstufe und letzter Schultag einer Klassenstufe
 - weitere nicht aufgeführte besondere Anlässe im Schulalltag.
 - 3.5. Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug der Jokertage im Voraus der Klassenlehrperson (wenn möglich zwei Tage im Voraus mit Formular, vgl. Rückseite). Die Erziehungsberechtigten informieren alle betroffenen Lehrpersonen (auch IF, Handarbeit, Aufgabenstunde, TherapeutInnen, u.a.).
 - 3.6. Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin / des Schülers.
 - 3.7. Die Klassenlehrperson führt Buch über bezogene Jokertage.

Das revidierte Reglement tritt auf Schuljahresbeginn 2018/19 in Kraft.

SCHULPFLEGE EGLISAU

Andrea Wenk
Schulpräsidentin

Evelyn Quaini
Leiterin Schulverwaltung